

## Kleine Anfrage

der Abgeordneten Müller und Bilay (DIE LINKE)

und

## Antwort

des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz

### Nachnutzung des früheren Speichers Burkhardtroda

In Burkhardtroda, Ortsteil der Gemeinde Gerstungen im Wartburgkreis, befindet sich ein früher als Wasserspeicher genutztes Areal. Die frühere Talsperre stellte eine wesentliche naturnahe Ruhe- und Erholungszone am Rande der Ortslage für die Einwohnerinnen und Einwohner dar. Aufgrund baulicher Mängel wurde zwischenzeitlich das Wasser abgelassen. Eine erneute Nutzung des Speichers ist derzeit aufgrund unklarer Nutzungsmöglichkeiten und daraus resultierender Finanzbedarfe fraglich.

Das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz hat die Kleine Anfrage 7/2275 vom 29. Juni 2021 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 9. August 2021 beantwortet:

1. Wer ist Eigentümer des Speichers Burkhardtroda, Ortsteil der Gemeinde Gerstungen im Wartburgkreis?

Antwort:

Die Agrargenossenschaft "Moorgrund" e. G. Witzelroda ist als Nachfolgerin der LPG "Frohe Zukunft" Burkhardtroda Wasserrechtsinhaberin und Betreiberin der Talsperre Burkhardtroda. Das Eigentum an den Grundstücken unter der Talsperre (Wasserfläche und Damm) liegt zu einem Teil bei der Agrargenossenschaft "Moorgrund" e. G. Witzelroda, zum anderen in privater Hand.

2. Aus welchen konkreten Gründen hat wer zu welchem Zeitpunkt das Ablassen des Wassers veranlasst?

Antwort:

Die Entleerung wurde auf Anordnung des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) in seiner Funktion als Stauanlagenaufsicht gemäß § 61 Abs. 2 Nr. 6 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) durchgeführt. Die Entleerung erfolgte 2020 in zwei Schritten. Zuerst mit einer teilweisen Absenkung im Mai 2020 und dann mit der Entleerung im Oktober 2020 nach dem Abfischen.

Die Anordnung resultierte aus dem schlechten baulichen Zustand wesentlicher, sicherheitsrelevanter Anlagenteile der Talsperre.

Die Hochwasserentlastung (HWE) war beschädigt. Der Zulauf der HWE (gleichzeitig als Weg genutzt) wies Schäden und Setzungen durch die Befahrung der Betonbefestigung auf. In der Schussrinne der HWE waren lokale Materialausbrüche des Betons aus der Sohl- und Böschungsbefestigung vorhanden. Das dahinterliegende Erdreich lag abschnittsweise frei. Ein Verbund der Betonplatten war nicht mehr gegeben. Es bestand (und besteht) bei Beaufschlagung der HWE die Gefahr des Versagens des Bauteils, so wie in der Folge auch des Dammes der Stauanlage. Die Gefahr wurde durch die Entleerung der Talsperre lediglich vermindert.

Im Weiteren wurde die Agrargenossenschaft "Moorgrund" e. G. Witzelroda bereits im Vorfeld der Jahreskontrollbegehung 2019 durch das TLUBN aufgefordert, eine Funktionsprobe des Grundablasses vorzunehmen. Die Funktionskontrolle wurde durch die Agrargenossenschaft "Moorgrund" e. G. Witzelroda durchgeführt. Die Funktion des Grundablasses und auch des Entnahmeschiebers war nicht gegeben.

Die Bewertungskriterien aus der Einschätzung der Stauanlagenaufsicht zum Zustand und zur Sicherheit der Stauanlage ergaben für die Bausubstanz der Hochwasserentlastung eine Zustandskategorie 3 (Kategorien von 1 bis 3, 1 = keine Mängel, 3 = Mängelbehebung dringend erforderlich). Die Zustandsnote für den Grundablass hatte ebenfalls die Kategorie 3. Diese war in der mangelnden Funktion der Schieber und der starken Korrosion der Grundablassleitung begründet.

Inzwischen wurde der Grundablass im Zuge der Entleerung zu einer behelfsmäßigen Hochwasservorentlastung umgestaltet (Abtrag des baufälligen Entnahmeschachtes und Abdeckung mit einem Gitterrost zur Vorentlastung bei Wasserzutritt in die Talsperre aus dem Einzugsgebiet).

Die Talsperre entspricht weiterhin nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die angeordnete Entleerung der Talsperre neben der Abwehr der bestehenden Gefahr auch notwendig ist, um die zwingend erforderlichen Untersuchungen und etwaige Arbeiten an den defekten Anlagenteilen vornehmen zu können. Seitens der Agrargenossenschaft "Moorgrund" e. G. Witzelroda wurde bisher jedoch kein Interesse an einer Instandsetzung und Wiederinbetriebnahme der Anlage geäußert. Bis zur endgültigen Klärung der Frage, ob für die Talsperre ein neuer Betreiber gefunden werden kann, der Willens ist, die Talsperre instand zu setzen und die Anlage weiter zu betreiben, kann die Talsperre nur entleert bleiben. Auf die Bemühungen um die Übernahme der Sanierungs- und Betriebsverantwortung durch die Kommune im Rahmen des Petitionsverfahrens E-81/20 wird hingewiesen.

3. Wie stellt sich der Zustand der baulichen Anlage gegenwärtig konkret dar?

Antwort:

Seit der Entleerung wurden keine Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel vorgenommen. Eine eigenständige Verbesserung des Zustandes, wie er sich aus der Antwort zu Frage 2 ergibt, ist nicht eingetreten.

4. Unter welchen konkreten Voraussetzungen ist eine Wiederbefüllung des Speichers mit Wasser möglich und liegen diese Voraussetzungen gegenwärtig vor? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort:

Für die Wiederbefüllung sind die mangelhaften Anlagenteile baulich zu erneuern beziehungsweise zu sanieren. Augenscheinlich sanierungsbedürftig sind:

- die Hochwasserentlastung,
- das Mönchbauwerk (Schiefe, Ausstattung, Betonzustand),
- der Grundablass (starke Korrosion am Stahlrohr),
- die wasserseitige Schutzschicht und
- die Schieber.

Welche weiteren baulichen Anpassungen notwendig wären, sodass eine wieder in Betrieb gehende Stauanlage Burkhardtroda die aktuellen technischen Anforderungen für einen sicheren und zuverlässigen Stauanlagenbetrieb einhalten würde, kann nur auf der Grundlage einer entsprechenden ingenieurtechnischen Planung und im wasserrechtlichen Zulassungsverfahren geklärt werden.

Ein sofortiger Wiederanstau ist somit nicht möglich.

5. Welche alternativen Nutzungsmöglichkeiten könnten aus Sicht der Landesregierung auch mit Verweis auf bisher bereits ähnlich gelagerte Fälle geprüft werden? In welchen konkreten Fällen sind der Landesregierung welche Nachnutzungskonzepte früherer, nicht mehr genutzter Speicher bekannt?

Antwort:

Als Nachnutzungsmöglichkeit für ehemals zu Bewässerungszwecken errichtete Stauanlagen kommt zunächst eine erneute Nutzung zu landwirtschaftlichen Beregnungszwecken infrage. Sofern hierfür kein Bedarf besteht, verbleibt regelmäßig die Naherholung als Hauptnutzungsart der Stauanlage.

Weitere Nachnutzungsmöglichkeiten bestehen regelmäßig nur in Sonderfällen, etwa durch Umbau in ein Hochwasserrückhaltebecken oder aber zu touristischen Nutzungszwecken.

Daneben können Stauanlagen einen Beitrag zum Natur- sowie Klimaschutz (beziehungsweise als Klimaanpassungsmaßnahme) leisten. Dies gilt jedoch unter Umständen auch für den Rückbau von Stauanlagen, bei dem die örtlichen Bachlandschaften naturnah wiederhergestellt werden können (zum Beispiel Rückbau der Talsperre Möckern beziehungsweise Rückbau der Talsperre Roth 1).

6. Unter welchen Voraussetzungen könnte die Gemeinde Gerstungen zur Erstellung eines Nachnutzungskonzepts für den früheren Speicher Burkhardtroda welches Fördermittelprogramm des Landes in Anspruch nehmen und liegen diese Voraussetzungen gegenwärtig vor? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort:

Direkte Fördermittelprogramme zur Nachnutzung von Talsperren sind nicht bekannt. Für die Talsperre Burkhardtroda wurde bereits im Rahmen der Beratung zur Petition E-81/20 intensiv nach einer Finanzierungsmöglichkeit gesucht.

Hier könnte eine Förderung auf Grund der Richtlinie "KlimaInvest" erfolgen.

Die Richtlinie "KlimaInvest" sieht aber ausschließlich Förderungen von kommunalen Maßnahmen für Klimaschutz und Klimaanpassung vor. Der Erhalt eines Kleinspeichers kann nicht per se als förderwürdig angesehen werden. Vielmehr muss dargestellt werden, welche Effekte für die Anpassung an den Klimawandel hier verfolgt werden (Hitze, Starkniederschläge, Wasserversorgung, Retention und Versickerung ...). Konkret sind in der Richtlinie folgende Maßnahmen benannt:

- Erhalt und Ausbau des dezentralen Rückhaltes und Versickerung von Niederschlagswasser,
- Schaffung und Restauration von Retentions- und Rückhalteflächen,
- Herstellung von anderen Anlagen zur Starkregenaufnahme und Wasserentnahme im Bedarfsfall

Darüber hinaus fördert das Land über "KlimaInvest" auch "Klimaanalysen, Verwundbarkeitsuntersuchungen, Machbarkeitsstudien und Konzepte sowie Teilkonzepte zur Klimafolgenanpassung (inklusive der Datenerhebung, kartographischen Darstellung und Drucklegung der Konzepte)", die der Anpassung an die Folgen des Klimawandels dienen.

Ob es sich bei den dargestellten Maßnahmen um solche zur Klimaanpassung handelt, bliebe einem entsprechenden Antrag vorbehalten. Auch schon eine Machbarkeitsstudie zur Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen könnte förderfähig sein. Ein entsprechender Antrag der Gemeinde muss hinreichend begründet sein. Daneben gilt, dass auf die Gewährung der Zuwendung kein Rechtsanspruch besteht. Weiterhin muss beachtet werden, dass die maximale Fördersumme 200.000 Euro beträgt.

Davon unabhängig muss zuvor die Frage geklärt sein, wer für die Talsperre als neuer Betreiber verantwortlich sein wird. Hier dürfte eine Abstimmung mit den Grundstückseigentümern sinnvoll sein.

In Vertretung

Möller  
Staatssekretär